



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Deutscher Schützenbund e. V.
Lahnstraße 120

65195 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-2647

FAX 0228 300-3428

BEARBEITET VON Monika Kraubmirst

Referat A 33

E-MAIL ref-a33@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

BETREFF **Entwurf der 2. GGVSEÄndV;
- Beförderung von Munition durch Sportschützen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28.08.2004
AZ A 33/3642.70/2004-4
DATUM Bonn, 07.10.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße erfolgt auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das durch die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) auch für innerstaatliche Beförderungen zur Anwendung gebracht wird.

Erleichterungen bei der Beförderung durch Privatpersonen, u. a. für die Beförderung von Munition durch Jäger und Sportschützen, ergeben sich aus Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a des ADR. Danach dürfen gefährliche Güter unter Freistellung von den Vorschriften des ADR befördert werden, sofern diese Beförderungen von Privatpersonen durchgeführt werden, diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch



oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.

...

Unter den Begriff „einzelhandelsgerecht abgepackt“ fallen sicherlich alle Verpackungen, die im Einzelhandel auch wirklich angeboten werden. Sofern es sich hierbei um Kunststoffbehältnisse handelt, die im Einzelhandel ungefüllt angeboten werden, und der Befüllung durch Sportschützen dienen, fallen diese m. E. ebenfalls unter den Begriff einzelhandelsgerecht abgepackt. Nicht erforderlich ist in diesen Fällen eine UN-geprüfte Verpackung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monika Krautwurst



Beglaubigt:


Angestellte